

RS Vwgh 2026/6/5 Ra 2026/13/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2026

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1

BAO §9

BAO §9 Abs1

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Haftungsfolgen gemäß § 9 BAO treten für sämtliche Pflichtverletzungen (Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten) eines Vertreters, die innerhalb seiner Funktionsperiode erfolgten, ein (bzw. können eintreten). Der Vertreter haftet somit auch für Abgabenausfälle, die nach Beendigung der Vertretertätigkeit eintreten, soweit diese auf vom Vertreter zu verantwortende Pflichtverletzungen während seiner Funktionsperiode zurückzuführen sind (vgl. VwGH 2.9.2025, Ro 2022/13/0007, mwN). Die Haftungsfolgen gemäß Paragraph 9, BAO treten für sämtliche Pflichtverletzungen (Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten) eines Vertreters, die innerhalb seiner Funktionsperiode erfolgten, ein (bzw. können eintreten). Der Vertreter haftet somit auch für Abgabenausfälle, die nach Beendigung der Vertretertätigkeit eintreten, soweit diese auf vom Vertreter zu verantwortende Pflichtverletzungen während seiner Funktionsperiode zurückzuführen sind vergleiche VwGH 2.9.2025, Ro 2022/13/0007, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026130064.L02

Im RIS seit

07.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at